Beiträge zur Rechtsgeschichte der Talschaft Savien im Mittelalter

Autor(en): **Hoppeler, Robert**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden**

Band (Jahr): **37 (1907)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-595826

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beiträge

zur

Rechtsgeschichte der Talschaft Savien im Mittelalter.

Von

Dr. Robert Hoppeler.

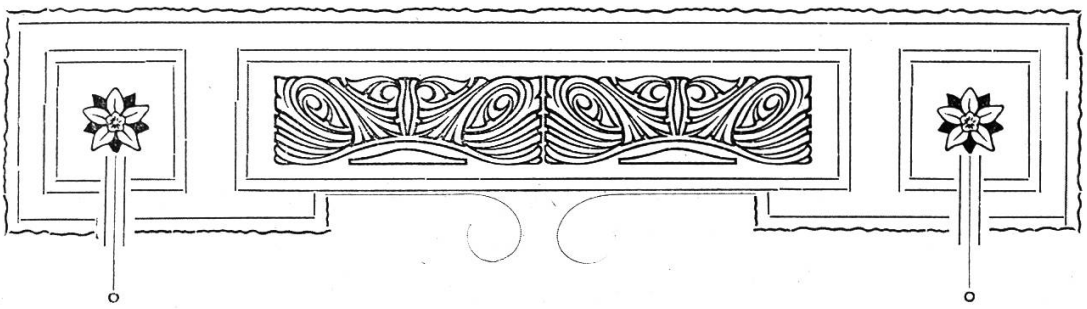

Nicht nur die alte Bezeichnung für das Tal — Stosavia (1219), Stussavis (1338), Stussavyen (1377) —, auch eine Reihe von Orts- und Flurnamen weisen auf eine ehevorige *romanische* Bevölkerung Saviens hin.[1]) Sichere historische Kunde über die Talschaft besitzen wir freilich erst aus einer Zeit, da das Romanentum verschwunden und ein *germanisches* (alamannisches) Volkselement seine Stelle eingenommen hat. Ohne Zweifel herübergewandert aus dem Rheinwald — verschiedene Momente deuten auf diesen Zusammenhang —, haben die deutschen Siedler seit der Wende des XIII./XIV. Jahrhunderts rasch das wenig zahlreiche und widerstandsunfähige romanische Volkstum absorbiert, sodaß bereits um 1350 der Germanisierungsprozeß im Tal der Rabiusa im allgemeinen abgeschlossen war.

Grund und Boden daselbst gehörten seit alters weitaus zum größten Teil dem Frauenkloster St. Peter zu Kazis.[2]) Immerhin scheint auch *das Hochstift Cur* in Savien begütert gewesen zu sein. Wenigstens geht aus einem Dokument des Jahres 1321 hervor, daß dieses damals eigene Leute zu Malönia (Maluomia) besessen hat.[3]) Anderweitige Nachrichten über

---

[1]) Vgl. *Planta, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit* (Bern 1881), S. 373.

[2]) So auch *Muoth, Beiträge zur Geschichte des Tales und Gerichtes Safien* („*Bündner Monatsblatt*" VI. Jahrg. 1901), S. 49, freilich im Widerspruch mit sich selber *(Zwei sogen. Ämterbücher des Bistums Chur* a. d. Anfg. des XV. Jahrh., S. 71 Anm. 4). Anderer Ansicht ist *Branger, Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz,* S. 94/95. Nach ihm beginnt die Grundherrschaft des Gotteshauses „erst zu Ende 15. Jahrhunderts allgemeiner zu werden, auf Grund von Erwerbungen, die durchaus privatrechtlichen Charakter haben" (!).

[3]) *Mohr, Cod. dipl. II,* Nr. 314.

dortigen Grundbesitz des Bischofs sind mir nicht bekannt. Unhaltbar ist die neulich von *Calonder* aufgestellte Hypothese von einem *Obereigentumsrecht* der Curer Kirche an allem urbarisierten und nicht urbarisierten Grund und Boden im Tal.[1]) Aus dem überlieferten Urkundenmaterial läßt sich ein solches nicht belegen. Das als Beweis hiefür angerufene Dokument vom 17. Juni 1383 darf unmöglich in diesem Sinne interpretiert werden. Sein Inhalt ist in Kürze folgender: Graf Johann I. von Werdenberg-Sargans verkauft an genanntem Tage um die Summe von 800 Mark Curer Währung seinem Schwager Ulrich Brun von Räzüns alle seine Rechte in Vals, „es si aigen, hůben oder lehen, zwing, bånn, zins, dienste, vischentz, våderspil, gejegtú, mit allen dien rechten und gewonhaiten, so darzů gehört, als si wilend Syman selig von Muntalt gehebt und genossen hat, und als unser lieber vatter, graf Růdolf selig, si erkŏft hat und wirs ŏch von recht haben und nießen sŏltind —, und darzů ŏch allú unsri recht in Tumlåsch, disend dem Rin, Haintzenberg halb gelegen, als verr so zwischend Rútzúns und dem wasser genant Anůyll (Nolla) und dem êgenanten Rin, und dannan uberhin ze berg und ze tal untz in Safyen, uns angehört, mit dem selben tal ze Safyen und aller siner zůgehörd, es si aigen, *huoben* oder lehen, lút oder gůt, mit zinsen, diensten, stúren, mit gericht, stok und galgen, *zwing, baenn,* wasser, holtz, våld, wunn, waid, alpen, gejegt, våderspil, grund, und grâdt, und gemainlich mit allen dien stuken, rechten und gewonhaiten, gesůcht und ungesůcht, so darzů gehört oder von recht und alter gůter gewonhait gehören sol und als unser vordern es an uns bracht hand, usgenomen die fryen von Purteyn mit iro zůgehörd.“ [2])

Da nun dem Werdenberger, wie unten einläßlicher dargetan werden soll,[3]) in Savien einzig *die Vogtei* — als Lehen vom Hochstift — zukam, und in der Folge sich der Rechtsstreit allein um diese drehte, kann sich der erläuternde Nachsatz „es si aigen, hůben oder lehen etc.“ *nur auf die Rech-*

---

[1]) *Vernehmlassung der Gemeinde Safien auf die Klage des Hofes Camana betr. Waldeigentum* (Chur 1902), S. 3 ff. Vgl. hiezu *Muoth* a. a. O.

[2]) *Wartmann, Rätische Urkunden* Nr. 91. (*„Quellen z. Schweizer Geschichte“* Bd. X.)

[3]) Vgl. S. 13ff.

tungen im Domleschg — analog dem Passus betreffend Vals — beziehen. Dazu kommt, daß sich *Hubgüter* im Rabiusatal urkundlich gar *nicht* nachweisen lassen, und ebensowenig dürfte der Beweis zu erbringen sein, daß die erwähnten Grafen oder deren Rechtsvorfahren je im Besitz von Twing und Bann daselbst gewesen sind.[1]) Auf letzteren Punkt wird noch zurückzukommen sein. Für unsere Auffassung spricht schließlich auch die Erwähnung der freien Leute von Portein *am Heinzenberg.*

Aus der *Stellung des Gotteshauses Kazis zum Bischof* ergeben sich ebenfalls keine positiven Anhaltspunkte zu gunsten der vorgebrachten Hypothese.[2]) Tatsache ist ja, daß der Curer Kirchenfürst um die Mitte des XII. Jahrhunderts den Convent reformiert und den Nonnen aus den Conventualen von St. Luzi einen Prior gesetzt hat, dem wahrscheinlich auch die Klosterökonomie übertragen war.[3]) Das Verhältnis mag nicht unähnlich gewesen sein dem zwischen Kloster Fahr an der Limmat und der Abtei Einsiedeln. Bereits zu Ende des XIII. Jahrhunderts findet sich indessen keine Spur mehr von irgendwelcher Abhängigkeit der Klosterfrauen zu Kazis von Cur.[4]) Hätte diese noch zu Recht bestanden, so wäre bei Abschluß der wichtigen, die Ökonomie des Gotteshauses beschlagenden Rechtsgeschäfte der Folgezeit die Mitwirkung des Priors gewiß unerläßlich gewesen. Einer solchen geschieht jedoch in den diesbezüglichen Instrumenten nirgends Erwähnung.

Calonders Behauptung widerstreitet aber auch der Lehenbrief für den Hof Camana aus dem Jahre 1495, in welchem ausdrücklich von „unsres gotzhus **aygen** *gütter* und hoff in Savien gelegen, genant Gamana", die Rede ist.[5]) Dieses Zeugnis ist gewiß vollgültig.

Daß unter diesen Umständen auch nicht von einer *Grundherrschaft der Freien von Vaz,* wie Branger,[6]) mit Hinweis

---

[1]) Vgl. auch *Hunger, Replik des Hofes Camana auf die Vernehmlassung der Gemeinde Safien betr. Waldeigentum* (Chur 1903), S. 22.

[2]) *Calonder* a. a. O. S. 10. Zu einem guten Teil unerwiesen sind die Behauptungen *Muoth's (Ämterbücher* S. 68 f.)

[3]) *Mohr, Cod. dipl.* I., Nr. 131.

[4]) Gefl. Mitteilung von HH. Prof. Dr. *J. G. Mayer* in Cur.

[5]) *Muoth, Beiträge* a. a. O. S. 54.

[6]) A. a. O. S. 94.

auf den Rheinwald, glaubhaft zu machen sucht, die Rede sein kann, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Durchaus unbegründet sind übrigens dessen Zweifel in bezug auf die Glaubwürdigkeit der Urkunde vom 6. Dezember 1338.[1]) Für sie sprechen vor allem die *tatsächlichen* Verhältnisse.[2])

Gegen die Grundherrschaft des Klosters Kazis könnte vielleicht eher der Einwand ins Feld geführt werden, daß demselben in Savien *keinerlei niedergerichtliche Befugnisse* zugekommen seien. In früherer Zeit, vor der alamannischen Besiedelung des Tales, mag dies anders gewesen sein. Leider sind wir aber über dessen ältere Verwaltungs- und Gerichtsorganisation gar nicht unterrichtet. Die späteren Rechtszustände finden, wie unten dargetan werden soll, ihre Erklärung indessen in dem den eingewanderten deutschen Kolonisten eigentümlichen Recht.[3])

Die Tatsache, daß dem Grundherrn über seinen Grund und Boden keinerlei Gerichtshoheit zusteht, läßt sich im übrigen, ganz abgesehen von den Walsersiedelungen, auch sonst aus den Urkunden belegen. Es darf hier blos an *Gersau* am Vierwaldstättersee erinnert werden, wo zu Beginn des XIV. Jahrhunderts die Herrschaft Habsburg-Österreich *Twing und Bann* über *die Eigenleute des Stiftes Muri* besessen hat.[4])

* * *

Die Ansiedlung der deutschen Kolonisten erfolgte auf *Einzelhöfen.* Zum Teil führen diese die *romanischen* Namen bisheriger Alpweiden; nur wenige tragen *deutsche* Bezeichnungen. Sie standen *in keinem Hofverband.* Einen *Dinghof* hat es nicht gegeben. Vielmehr lieferte jeder Inhaber eines solchen Hofes im Herbst seine Zinsquote direkt nach Kazis ins Kloster ab.

---

[1]) Ebend. S. 95 Anm. 3.
[2]) Vgl. auch unten S. 13.
[3]) Vgl. unten S. 11 f.
[4]) *Habsburg. Urbar,* hg. v. *R. Maag,* Bd. I, S. 284/285.

Mit der Zunahme der Bevölkerung zersplitterten sich jedoch die Höfe in eine Reihe von *Teilgüter.*[1]) Hinsichtlich ihres Verhältnisses zum Gotteshause war dies ohne Belang. Die Besitzer der einzelnen Teile, „mayer" geheißen, legen nunmehr ihre Zinsbetreffnisse zusammen, die Ablieferung an den Grundherrn erfolgt durch die „Häupter" jedes Hofes.[2]) Deren Zahl schwankt zwischen ein und drei;[3]) doch kommen auch mehr vor.[4]) Das System erinnert sehr an *die Institution der Tragerei* anderer Gegenden.

Insgesamt gab es zu Ausgang des Mittelalters, wie aus zwei Urbarien von 1502 und 1512 ersichtlich ist,[5]) *dreizehn* solcher Höfe:

1. *Gurtnätsch.*
2. Des *Widers guot.*
3. Hof zum *Turn* (zem Turn 1363) und *Santlaschg* (Adlaschk 1363, Adalasch 1447, jetzt St. Läsgerhof).
4. *Malomia* (Maluomia 1321, Malômium 1363, Malönnia 1512).
5. Hof zum *Bach.*
6. *Gamana* (Kamânen 1363, Camana).
7. Hof *Klein-* und *Großwald.*
8. *Bruschgaleschg* (Bruschgaleaschg 1512, Proscaleschg).
9. *Galleraw.*
10. „Besondre höfli drü zůr *Kilchen*" (im Urbar von 1512 „gůt zur *Kilchen* und *Vogels guot*").
11. *Salöm* (Zalön, Salönn 1512.)
12. *Günn.*
13. *Salpennen* (Salpeannen 1512, Salpenna).[6])

Der sub 3 aufgeführte Hof *Santlaschg,* wie auch ein in den beiden Urbarien nicht verzeichneter Hof *Falettscha* (Valletscha) befanden sich um die Mitte des XV. Jahrhunderts im Eigentum *der Freien von Räzüns.* Ersteren verkaufte 1447 Herr

---

[1]) Allen wünschbaren Aufschluß über diese gewährt ein *Urbar* aus dem Jahre 1502, abgedr. *Muoth, Beiträge* a. a. O. S. 98 ff.

[2]) Details im Erblehenbrief um Camana von 1495, *Muoth* a. a. O. S. 95.

[3]) Vgl. das zitierte Urbar.

[4]) So führt der erwähnte Erblehenbrief „fünff höpter" auf.

[5]) *Muoth, Beiträge* a. a. O. S. 98—106, 121—123; 74—79.

[6]) Hiezu Topogr. Atlas Bl. 410 und 413.

Georg um den Preis von 104 Gl. Rhein. an Johannes Schuler aus Savien.[1]) In der Folge gelangte er wiederum an Kazis. Auch später noch besassen die Freiherren Zinsgut im Tal.[2])

Auf der Alp Valletscha („in Vallätscher alpen") erscheint des „Widers gut" mit $10^1/_2$ Kuhrechten alpberechtigt.[3]) Es lag nördlich vom Hof Wanne.[4])

Die *Höfe* waren zu *„Erblehen"* verliehen; desgleichen später die *Teilgüter,* wie uns ein Dokument vom 11. November 1363 zeigt: die Äbtissin Guta von Schauenstein gibt mit Zustimmung des Conventes dem großen Hans in Malönia und dessen Erben „ain gůt, ist gelegen in Saviun an Adlaschk . . . und 5 kůyen alpen, mit wasser, holz, vunne und weid, und waz darzů gehöret von recht, *ze ainem rechten erblehen."*[5]) Dieses Gut gehörte in den Hof Santlaschg.

Für den gesamten Hof *Camana* fand den 18. Oktober 1495 eine Lehenerneuerung statt: das Kloster verleiht *„zuo ainem stäten ymmerwerenden, ewigen erblehen* nach erblehens recht „Hanssen Testern, Gilli Tschöri, Hanssen Thomen, Hanssen Imboden, Thoman Testers erben, Casparn Stöckli, amman Stöcklis erben, Jacoben Greding, Mattesen Imboden, Haynin Greding, Henslins Imboden erben, Caspern Imboden, Symon Testern, Cristian Testern, Schnidern Bagri und Nesan Schecherin erben, und ihren allen erben" des „gotzhus *aygen gütter* und *hoff* in Savien gelegen, genannt *Gamana",* mitsamt den zugehörigen Allmend- und Alpgerechtigkeiten.[6])

---

[1]) *Wartmann* Nr. 184.

[2]) Vgl. den Freiheitsbrief von 1450 bei *Muoth, Beiträge* a. a. O. S. 52: „vorbehalten unsre herrlichkeit, *zins und gut,* so wir in demselben thall hänt in Savien." — Ob einige der in einer Urkunde vom 1. April 1344 (*Wartmann* Nr. 24) aufgeführten Güter, die die Tumben von Neuburg, damals Herrn Donat von Räzüns versetzten, wirklich, wie *Meuli, Duplik der Gemeinde Safien* S. 33 annimmt, in Savien zu suchen sind, bleibt fraglich.

[3]) Urbar von 1512 (*Muoth, Beiträge* a. a. O. S. 74).

[4]) „stoßt . . *inwert* in das gut, genant in der Wanne." Ebendas.

[5]) *Wartmann* Nr. 51.

[6]) *Muoth, Beiträge* a. a. O. S. 54. — Daß die Allmende und Alpen *mit*verliehen werden, drückt der Brief klar und deutlich aus: „und *hört darzuo* fierhundert küen alpen und almain und sechs küen alpen und almain" —, ferner: „und die genant hoffgüter, *alpen und almain* zuo allen

Die Verleihung erfolgt somit nicht an Einzelpersonen, sondern an eine *Vielheit,* die Genossenschaft der auf dem Grund und Boden des Hofes Camana gesessenen Meier. Letzterer bildet eine in sich geschlossene *Hofmark* mit Allmende und Alpen, die Besitzer von Sondergut auf dem Hof die daran berechtigte *Allmend- und Alpgenossenschaft.* Nach der Größe des Gutes richtet sich der Anteil an der Allmend- und Alpnutzung (Kuhrechte). Das gleiche gilt von der Mehrzahl der übrigen Höfe. Den Umfang der verschiedenen Hofmarken kennen wir aus dem Urbar von 1512. Wir treten darauf nicht näher ein. Erwähnt werden mag dagegen, daß einige der kleineren Höfe, welche keine eigene Allmende und ebensowenig Alpen besaßen, in Nachbarhofmarken allmend- und alpberechtigt waren: der Hof zum Bach mit 14 Kuhrechten auf Malönier- und mit $62^1/_2$ auf Camaneralp, das Gut zur Kilchen und Vogels Gut mit 12 auf Gurtnätscheralp, Galleraw mit $7^1/_2$ auf Salön.[1])

Innert einer Hofmark entfallen auf die Allmende, in der untern, und die Alpen, in der obern Region, gleichviel Kuhrechte, daher der Ausdruck „küyenalpen und almain." Laut den bereits erwähnten Urbarien besaß der Hof Gurtnätsch deren 318, Turn und Santlaschg 125, Malönia 120, Camana 406, Groß- und Kleinwald 57, Bruschgaleschg 84, Salön 150, Gün 120, Salpenna 400 Schaf- und 60 Kuhalpen.[2]) Vom Widers Gut in Verdüren war oben die Rede.[3])

Eine die ganze Talschaft umfassende Allmend- und Alpgenossenschaft, wie solche uns sonst fast überall in den Gebirgsgegenden entgegentreten — ich verweise an dieser Stelle nur auf *Ursern,*[4]) — hat in Savien nicht existiert.

---

orten, wie zyl und markstein wol aygenlichen uswysent." Vgl. hiezu den Eintrag im Urbar von 1512 (*Muoth, Beiträge* a. a. O. S. 74), wo es vom Hof Gurtnätsch heißt: „und hört darzu und *lyt daryn* drühundert und acht zehen küyen alpen und almain." Über den Ausdruck „darzu hören" kann demnach kein Zweifel herrschen.

[1]) Urbar von 1512, a. a. O.

[2]) Ebendas.

[3]) Vergl. oben S. 8.

[4]) *Hoppeler, Die Rechtsverhältnisse der Talschaft Ursern im Mittelalter („Jahrb. f. Schweizer-Gesch.",* Bd. 32, S. 27 ff.)

Außer dem *Erblehenzins,* den die Genossen der Höfe jeweilen auf St. Michaelstag und Martini ab ihren Gütern dem Gotteshause Kazis zu entrichten hatten,[1]) waren sie diesem zu *keinen* anderweitigen Leistungen verpflichtet. Wird der Zins auf den festgesetzten Termin nicht bezahlt, so *verdoppelt* er sich am folgenden Tage;[2]) wird er auch dann nicht bis Schluß des laufenden Jahres,[3]) später innert Jahresfrist bezahlt,[4]) so fällt das Gut dem Kloster „zinsvellig" heim.[5]) Immerhin können „vor dem hoffall" die übrigen Mithaften „den zwyfalten zins richten und damit zuo dem guot stan."[6]) Ein *Pfandrecht* kommt dem Grundherrn nicht zu.

Zinsfällig Gut ist der Inhaber genötigt zu verkaufen. Darin besteht der Heimfall.[7])

Käufer kann nur, auch im Falle freiwilliger Veräusserung, ein *Genosse* sein, unter keinen Umständen ein Edel- oder Eigenmann.[8]) Auf jedes Pfd. Pfg. der Kaufsumme zahlt der neue Besitzer dem Gotteshause 1 β Pfg. „zu rechter intraden."[9]) Überdies hat er das Lehen zu empfangen.[10])

Von einer *Fallpflicht* der deutschen Leute in Savien findet sich nicht eine Spur. Da dem Kloster über sie auch keine

---

[1]) *Wartmann* Nr. 51; Lehenbrief um Camana a. a. O. S. 54/55; Urbar von 1502.

[2]) „so ist mornend der zins zwivaltig gevallen." *Wartmann* a. a. O. — Der Lehenbrief für Camana setzt hiefür eine Frist vom Michaelstag bis Martini, bezw. von diesem Termin bis St. Andreastag (November 30.).

[3]) *Wartmann* Nr. 51.

[4]) Der citierte Lehenbrief.

[5]) Ebendas. und *Wartmann* a. a. O.

[6]) Lehenbrief um Camana l. c. S. 55.

[7]) So erkläre ich mir den Inhalt der Urkunde vom 11. November 1363 (*Wartmann* Nr. 51). Vgl. dagegen die gekünstelte Auslegung bei *Branger,* l. c. S. 97.

[8]) „Si sont ŏch das vorgenempt gůt weder versetzen noch verkŏfen *kainem edelman noch eigenman, wan iren genossen.*" *Wartmann* a. a. O. —, „und ob die vilgedachten mayer und ir erben ire recht des obbeschribnen lehens verkoffen oder verpfennden weltend, das mögend sy thun, wem sy wellend, *usgenomen edeln und aignen lüten,* doch uns, unsern nachkomen und gotzhus an unsern zinsen und gerechtigkayten on schaden." Lehenbrief um Camana l. c. S. 56.

[9]) Ebendas. S. 56.

[10]) *Wartmann* Nr. 51.

Gerichtshoheit zukommt, so ist ihre Stellung ihm gegenüber im Grunde *rein privatrechtlicher Natur,* und werden ihre Leistungen bald nur mehr als auf dem Grund und Boden haftende *Reallasten* aufgefaßt. Die Güter werden *Eigentum* ihrer *Inhaber,* Allmende und Alpen solches der *Höfe* (Genossenschaften).

Daß „die dütschen lüt, die da wonnung hand und sitzend in dem thal Savien“,[1]) keine Eigenleute (Hörigen) des Gotteshauses Kazis gewesen sind, geht aus dem bisher Gesagten zur Genüge hervor. Sie waren aber auch nicht Vollfreie, denn der Grund und Boden, auf dem sie saßen, war Klostergut und ihr Lehen. Auf ihre Stammverwandtschaft mit den Deutschen im Rheinwald ist bereits hingewiesen worden.[2]) Von diesen wissen wir, daß sie, resp. deren Vorfahren nach der Mitte des XIII. Jahrhunderts aus dem obern (alamannischen) Walliser Rhonetal eingewandert und, mit weitgehenden Privilegien ausgestattet, die man gemeinhin als „Walserrecht“ zu bezeichnen pflegt, sich als Kolonisten am Hinterrhein festgesetzt haben. Bezüglich der Rechtsstellung dieser letzteren verweise ich auf meine Ausführungen im *„Jahrbuch für Schweizer. Geschichte.“*[3])

Savien, als *Tochterkolonie vom Rheinwald,* ist von jeher derselben Rechte und Freiheiten teilhaftig gewesen, welche der Freie Walter V. von Vaz im Herbst 1277 den dortigen Wallisern verliehen hat,[4]) mit andern Worten: *die ersten Ansiedler im Rabiusatal haben ihr Recht aus ihrer Heimat am Hinterrhein mit sich gebracht.*

Dessen beide charakteristische Merkmale sind: *persönliche Freiheit des Individuums* und *völlige Unabhängigkeit von jeglicher grundherrlichen Gerichtsbarkeit.*

---

[1]) *Muoth, Beiträge* S. 50.

[2]) Oben S. 3.

[3]) *Untersuchungen zur Walserfrage* (Bd. 33 [1908], S. 30 ff.)

[4]) Urk. dat. 1277 Oktober *9.*, abgedruckt *Mohr, Cod. dipl. I.,* Nr. 286, *Fossati, Codice diplomatico della Rezia,* Nr. 333 und *Branger, Urkundenanhang* Nr. 1, sämtliche mit falscher Auflösung des Tagesdatums: „die sabbati ante festum sancti Galli“

Die Talschaft bildet innert den nachbezeichneten Grenzen eine selbständige *Gerichtsgemeinde:* „uswert untz an *Tennan* lüt und guot,[1]) inwert an *Allfellen*[2]) aus *Rinwalt* uf die grösten höche, ufwerts uf die *Furglen,*[3]) da *Lugnitz* anstoßet, am andern ort uff *Brusger horn,*[4]) der meisten höchi nach untz an *Glas Tschappiner* gericht[5]) und zu *Gampel*[6]) uf den grat.“ Sie umfaßte somit sämtliche innert diesen Marchen gelegenen *ökonomischen Gemeinden* (Höfe).[7])

Richter ist der von der Gesamtheit der Gerichtsangehörigen frei aus ihrer Mitte gewählte *Ammann.* „Der soll ihnen alle gericht führen, als ihr gewonheit ist, was si richten mügent.“[8]) Ordentlicherweise pflegte die Gemeinde im Mai zum Gericht zusammenzutreten. Dem Ammann beigeordnet — als Rechtssprecher — erscheinen in späterer Zeit *Geschworne.* Ob auch schon früher, läßt sich den spärlichen Quellen nicht entnehmen.[9]) *Stößige Urteile* — „ob geschäch, das die mißhellung under ihnen als groß wäre, das si es nicht grichten möchtend“ — scheidet der *Vogt.*[10]) In diesem Falle hat er im Tale zu richten.[11])

Über *die Kompetenzen des Ammanngerichtes* sind wir nur dürftig unterrichtet. Neben *Twing und Bann* scheinen in die Befugnis desselben auch *die Frevel* zu fallen. Soviel dürfte man aus dem Wortlaut des Freiheitsbriefes von 1450 wenig-

---

[1]) *Tenna,* im äußern Savien (Topogr. Atlas Bl. 410), ebenfalls eine Walsersiedlung, die indessen zu keiner Zeit zur Talgemeinde Savien gehört, sondern ein besonderes Gericht gebildet hat.

[2]) *Alvena,* im Quellgebiet der Rabiusa. Topogr. Atlas Bl. 413.

[3]) Auf dem Topogr. Atlas nicht eingezeichnet, vermutlich zwischen Piz Riein und P. fess zu suchen. Bl. 409.

[4]) *Bruschghorn,* Topogr. Atlas Bl. 414.

[5]) *Tschappina,* am Heinzenberg (Topogr. Atlas Bl. 410), auch eine Walserkolonie, mit eigenen Gerichten.

[6]) *Campel* (und Campelalp), Hof südlich Tenna, aber auf der andern Talseite (Topogr. Atlas Bl. 410).

[7]) Über diese vgl. *Steinhauser, Das Zugrecht nach den bündner. Statutarrechten* (Chur 1896). Excurs: *Die Bündner Gemeinde.* S. 148 ff.

[8]) *Muoth, Beiträge* a. a. O. S. 51.

[9]) Vgl. auch *Branger* a. a. O. S. 130/131.

[10]) *Muoth* a. a. O.

[11]) „doch *in* dem obgenanten thall Savien.“

stens folgern: „der soll auch ihnen alle gericht führen, als ihr gewohnheit ist, was si richten mügent, *vorbehalten das hoch gericht, was über das blut gat.*“ [1])

Letzteres stand dem *Vogt* zu. [2])

Die *Vogtei,* ein Lehen vom Hochstift Cur, ging 1338, nach dem Ableben *Donats von Vaz,* an dessen Tochter *Ursula* und deren Gemahl *Graf Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans* über. Ausdrücklich nennt der Brief dieser beiden vom 6. Dezember dieses Jahres, der uns freilich nicht mehr im Original, sondern nur noch in einer Abschrift im sogen. Großen Chartular des bischöflichen Archivs erhalten ist, „*die vogti über die lüt in Stussavis.*“ [3]) Dagegen sprechen die zwei Tage später datierte Original-Urkunde Bischofs Ulrich V., [4]) und ebenso der Lehenrevers des Grafen, [5]) ganz allgemein nur von dem Tal Savien — „daz tal Stussavya“ —. Daraus hat Branger den Schluß gezogen, daß nicht bloß die Vogtei, sondern die ganze Talschaft mit allen Rechten an Grund und Boden damals Lehensobjekt gewesen sei. [6]) Daß dem unmöglich so sein kann, habe ich oben dargetan. [7]) Diese, meine Ansicht, erhält eine weitere Stütze durch den von Muoth mitgeteilten Urbar-Eintrag vom 29. September 1377, wonach der Bischof an genanntem Tage dem Grafen Johannes I., Sohn Rudolfs IV. von Werdenberg-Sargans und der Ursula von Vaz, „*advocatiam* et homines in Stussavyen“ zu lehen („in feodum homagiale“) gab. [8])

Derselbe Graf verkaufte einige Jahre darauf, am 17. Juni 1383, *die Vogtei über Savien* mitsamt seinen Rechtungen in Vals und im Domleschg, seinem Schwager *Ulrich Brun von*

---

[1]) *Muoth, Beiträge* a. a. O S. 51. — *Brangers* Ausführungen (l. c. S. 129) fallen, da die von ihm angenommenen Voraussetzungen fehlen, dahin.

[2]) Im Briefe für den Rheinwald furtum und homicidium. *Mohr, Cod. dipl.* I, Nr. 286; *Fossati, Codice* Nr. 333; *Branger, Urk.-Anhang* Nr. 1. — Vgl. auch *Branger* a. a. O. S. 123.

[3]) *Mohr, Cod. dipl.* II, Nr. 255.

[4]) Ebendas. Nr. 256.

[5]) Ebendas. Nr. 257.

[6]) A. a. O. S. 95 Anm. 3.

[7]) Vgl. oben S. 3 ff.

[8]) *Muoth, Ämterbücher,* S. 57 Anm. 1; S. 92.

Räzüns.[1]) An diesen Verkauf knüpft sich ein längerer Rechtsstreit, der 1412 mit der Anerkennung der Lehensherrlichkeit des Hochstifts seitens der Freien von Räzüns endigte.[2])

Nachdem der letzte ihres Geschlechts, Freiherr *Georg,* noch am 30. Oktober 1443 Bischof Heinrich V. die Lehenschaft für Savien erneuert,[3]) gelangte die dortige Vogtei in der Folge (durch Heirat) wiederum an *die Grafen von Werdenberg-Sargans.* Am 11. Juni d. J. stellen letztere dem Prälaten dafür einen Revers aus.[4])

Durch Kauf brachte 1493 *Johann Jacob de Trivulzio,* Graf zu Misox, mit ausdrücklicher Zustimmung der Kirche Cur, Savien und den Rheinwald von Graf *Jörg von Werdenberg-Sargans* an sich.[5])

Werfen wir noch einen Blick auf *das Verhältnis der deutschen Leute Saviens zum Vogt.* Hierüber erteilt der *Freiheitsbrief,* den Georg von Räzüns Mitte Juni 1450 ihnen ausgestellt, etwelchen Aufschluß.[6]) Zwar ist die *Echtheit* desselben verschiedentlich angezweifelt worden; nach meiner Ansicht mit Unrecht. Ich habe mich dazu an anderer Stelle ausgesprochen.[7]) Sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls ist und bleibt es Tatsache, daß die Rechtsstellung der Walser in Savien zu keiner Zeit eine andere gewesen ist, als die ihrer Stammesgenossen am Hinterrhein.[8])

---

[1]) *Wartmann* Nr. 91 und oben S. 4.

[2]) *Wartmann* Nr. 123 u. 134; *Muoth, Ämterbücher,* S. 73 ff. Hiezu *Calonder, Vernehmlassung,* S. 5/6.

[3]) *Mayer und Jecklin, Der Katalog des Bischofs Flugi vom Jahre 1645* (Chur 1901), Nr. 21.

[4]) Ebendas. Nr. 23.

[5]) Ebendas. Nr. 36. Urk., dat. 1493, Mai 4. Fürstenau. — Noch am 4. Juni 1492 hatte sich der Werdenberger von Bischof Heinrich VI. u. a. mit den beiden Talschaften belehnen lassen. Ebendas. Nr. 35.

[6]) Abgedruckt bei *Muoth, Beiträge* a. a. O. S. 50—52.

[7]) *„Der Freiheitsbrief für die Talschaft Savien vom 15. Juni 1450“* im *„Anzeiger für Schweizer. Geschichte“,* 1907, Nr. 3.

[8]) Den deutschen Leuten in Savien waren übrigens ihre Rechte *schon viel früher verbrieft* worden, wie sich aus einer Stelle der Urkunde vom 14. Oktober 1396 (*Wartmann* Nr. 122) unzweifelhaft ergiebt: „und sol man den dú vorgedachten nún pfunt bilyan in den nachgenden brief ze ainer gantzen summ schriben und machen, doch mit dem geding und

Vor allem ist der Vogt ihr *Schirmherr*. Er soll sie „wider menglichen, er si edel oder unedel, wie er genant sie, . . . *schirmen* und *geleiten*“ (letzterer Ausdruck synonym mit ersterem). „Geschech auch, das die obgenant dütschen lüt, die in dem thall Savien wonnung hant, angrifen und geschadet wurdent wider recht, einer, mer oder allsamt“, so ist es seine Pflicht, sie zu „schirmen und unschadthaft (zu) machen in gute trüwen on all gefährdt.“ [1])

„Um des schirms und geleits wegen“ geben ihm die Talleute alljährlich auf Martini 9 Pfd. Bilian, bezw. später $4^1/_2$ Gulden, den Gulden zu 16 Blapphart. [2]) Die Summe wird gleichmäßig auf alle verteilt (geschnitzt): „das geld . . sont sy under ein ander schneiden und tugendlich jeglich sein theil ausrichten on widerred.“ [3]) Übrigens war im XIV. Jahrhundert — ohne Zweifel von dem stets geldbedürftigen Grafen Johann von Werdenberg-Sargans — ein Teil des Schirmgeldes — 5 Pfd. — den Klosterfrauen von Kazis *verpfändet* worden. Nach dem Übergang der Vogtei an Ulrich Brun von Räzüns ließ es sich die Talgemeinde angelegen sein, diesen zur Lösung der genannten Summe — „es si mit der minn ald mit dem rechten alder wie daz beschicht“ — zu bewegen. In der Tat ist dies dann, wie der Brief von 1450 zeigt, dem Freiherrn gelungen. [4])

Außer diesem Schirmgeld waren die Talgenossen dem Vogte zu *keiner* andern Steuer oder Abgabe verbunden [5]), dagegen freilich zu *persönlichem Waffendienst* „mit schild und mit sper in krieg und raisen, als wie unser bundt begrift [6])

beschaydenhet, daz dú andren geding, gesatzt, recht und gůten gwonheten, *so an dem brief geschriben und begriffen sind, den wir nu hand,* alle in ira krafft und rechten beliben súllent, *als och der selb brief lutet und kuntlich bewiset.*“ Zum Zusammenhang vgl. gleich unten.

[1]) *Muoth, Beiträge* a. a. O. S. 51.

[2]) Ebendas. und *Wartmann* Nr. 122.

[3]) *Muoth, Beiträge* a. a. O. S. 51.

[4]) *Wartmann* Nr. 122. Vgl. *Branger* a. a. O. S. 149/150.

[5]) „es soll auch mengklichen zu wüssen, das die obgenant Tütschen und ir nachkomen weder mir noch minen erben pflichtig sint, *keinerlei gelt* zu geben, *weder steuern noch schatzung* von enthains gewalten wegen etc.“ *Muoth, Beiträge* a. a. O. S. 52.

[6]) Gemeint ist *der obere graue Bund.* Vgl. unt. S. 16. *C. Jecklin, Urk. z. Verf.-gesch.* Heft 1, Nr. 15.

oder wo wir ihro bedurftendt", aber nicht in ihren eigenen Kosten, sondern, heißt es im citierten Schirmbrief: „ich und min erben sond inen und ihren nachkomen och ze mal, so dick das beschicht, das sy in unserem dienst auszühent, *alle ihre kosten, zerung und schaden abtragen . . . . von der stund hin, als sy ausgant von ihren hüsern, untz das sy wider heim koment.*"[1]) Bezüglich der Waffenpflicht der Walser verweise ich auf die schon früher erwähnte Abhandlung.[2])

Noch erübrigt ein Wort über *die politische Gemeinde* (Talgemeinde). Daß diese ihren Ursprung nicht in der Mark- und ebensowenig in der Allmend- und Alpgenossenschaft hat, ist klar. Vielmehr ist sie aus der die ganze Talschaft umspannenden *Gerichtsgemeinde* erwachsen. Urkundlich tritt sie uns 1362 zum ersten Mal entgegen.[3]) Ihr Haupt ist *der Ammann;* neben ihm erscheinen seit 1396 auch *die Geschwornen:* „der amman, die geschworen und dú gmaind gmainlich dez tales ze Savien." Beide sind somit nicht mehr blos richterliche Beamte.[4])

Die Talgemeinde erläßt allgemein verbindliche Satzungen — „und was die . . . . dütschen lüt under ihnen machent, uffsetzend und ordnend in billichen sachen, das hant sye vollen gewalt und fryes urlöb"[5]) —, sie schließt auch Verträge nach außen. Im Bundesbrief des obern grauen Bundes vom 16. März 1424 figuriert sie freilich noch unter den Räzüns'schen „gerichtten und gebietten."[6]) Noch lange Zeit entbehrt sie des eigenen *Talsiegels.*[7]) Ein solches führt sie erst 1446.[8])

Zu Ausgang des Mittelalters, im Jahre 1498, erfolgte eine Vierteilung der Talgemeinde in *Pürten*[9]), jede mehrere Höfe umfassend:

---

[1]) *Muoth, Beiträge* a. a. O. S. 51.

[2]) *Jahrb. f. Schweizer. Gesch.,* Bd. 33, S. 41 f.

[3]) *Wartmann* Nr. 49.

[4]) Ebendas. Nr. 122.

[5]) Freiheitsbrief, dat. 1450 Juni 15., bei *Muoth, Beiträge* a. a. O. S. 51.

[6]) *C. Jecklin, Urk. z. Verf.-gesch.,* Heft 1, Nr. 15.

[7]) Vgl. die Urk. vom 31. August 1362 bei *Wartmann* Nr. 49: „wir der amman und dú gemaind von Savien, *won wir nit insigels haben,* so han wir úns verbunden und binden an disem brief under der obgúschriben gemaind von dem Rinwald insigel."

[8]) *Branger* a. a. O. S. 117.

[9]) „alen . . . . si ze wisen, wie die dütschen lüt in Saffien sich sälb in fier bürden deilt hant." *Hunger, Klage des Hofes Camana gegen die Gemeinde Safien betreffend Wald-Eigentum* (Chur 1901), S. 39.

1. Pürt *Thal* (Gurtnätsch, Malönia und einige kleinere Höfe.)
2. Pürt *Camana* (Camana, Bach etc.).
3. Pürt *Salön* (Salön, Bruschgaleschg etc.).
4. Pürt *Gün* (Gün und Salpenna).

Die beiden ersteren heißen auch die *inneren,* die letzteren die *äußeren* Pürten.[1]) Bei diesem Anlaß ward der *Großwald* auf der rechten Talseite, zwischen dem Carnustobel und dem Grafli gelegen[2]), als gemeinsames Eigentum ausgeschieden und über die Nutzung desselben eine besondere Verordnung erlassen.[3])

* * *

Fassen wir zum Schluß die gewonnenen Resultate in den Hauptzügen zusammen, so gewinnt man von den mittelalterlichen Rechtszuständen der Talschaft Savien ungefähr folgendes Bild:

In der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, vielleicht schon etwas früher, haben sich auf dem, größtenteils dem Gotteshause Kazis zugehörigen Grund und Boden im Tal der Rabiusa deutsche Kolonisten aus dem Rheinwald (Walliser, Walser) festgesetzt und von dort ihr eigenes Recht (Walserrecht) mit sich gebracht, unter dem die nachmalige Talgemeinde herangewachsen und groß geworden ist. Die Ansiedlung erfolgte auf einzelnen Höfen, von denen jeder eine in sich abgeschlossene Hofmark mit Allmende und Alpen bildete. Die Güter sind Erblehen vom Kloster. Außer dem Erblehenzins sind die Lehenleute demselben zu keinen anderweitigen Leistungen verpflichtet. Jeder Hof zinset dem Grundherrn direkt, ohne das Mittel eines grundherrlichen Verwaltungsbeamten. In dieser Hinsicht tritt auch nach der Zersplitterung der Höfe in Teilgüter keine Änderung ein: die Zinsablieferung besorgen nunmehr die Hofhäupter. Zinsversäumnis zieht Verdoppelung

---

[1]) *Hunger* a. a. O. S. 43/44.

[2]) „fon Karnus dobel, das da ist inderthalb der ussren kilchen, us bis an das klein Graffli.“ Ebendas. S. 39. Topogr. Atlas Bl. 410.

[3]) Vgl. den Abdruck bei *Hunger* a. a. O.

des Betreffnisses, eventuell Heimfall des Lehens nach sich. Der Inhaber besitzt freies Verfügungsrecht über sein Gut. Je nach der Größe des Sondergutes richtet sich der Anteil an der Allmend- und Alpnutzung. Sämtliche Genossen auf einem Hofe (die Besitzer von Hofgütern) sind zu einer Allmend- und Alpgenossenschaft vereinigt. Eine Ausnahme machen nur einige der kleineren Höfe.

Die deutschen Leute von Savien sind persönlich Freie. Das Gotteshaus hat über sie keinerlei Gerichtsgewalt. Vielmehr liegen Twing und Bann bei der alle Höfe umschließenden Gerichtsgemeinde. Richter ist der von den Genossen aus ihrer Mitte gewählte Ammann. Diesem zur Seite stehen die Geschwornen. Stößige Urteile scheidet der Vogt.

Die Vogtei, wozu namentlich auch das Blutgericht gehört, war ein Lehen vom Hochstift Cur, erst in der Hand der Freien von Vaz, später der Grafen von Werdenberg-Sargans, seit 1383 der Freien von Räzüns. Nach dem Aussterben der letzteren im Mannesstamme gelangte sie um die Mitte des XV. Jahrhunderts neuerdings an die Werdenberger, welche sie 1493 an Johann Jakob de Trivulzio, Grafen zu Misox, verkauften.

Der Vogt ist der Schirmherr der Talleute. Dafür bezahlen ihm diese ein Schirmgeld von 9 Pfd. oder $4^1/_2$ Gulden im Jahr. Außerdem sind sie ihm, auf dessen Kosten, zum Waffendienst „mit Speer und mit Schild“ verpflichtet.

Aus der Gerichtsgemeinde hat sich nach und nach die politische Gemeinde (Talgemeinde), mit dem Ammann an ihrer Spitze, entwickelt. Seit 1498 teilt sie sich in vier Pürten, jede mehrere Höfe umschließend. Auf die ökonomischen Verhältnisse dieser letzteren war dies ohne Einfluß. Mit Ausnahme des Großwaldes verfügt die Gemeinde über kein Allmendgut.